Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9157**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8278 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts über entwaldungsfreie Produkte sowie zur Umsetzung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Vorschriften zur nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 (sogenannte Entwaldungsverordnung) sowie der maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 (zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt) erlassen werden. Ferner sollen damit verbundene bestehende Regelungen aufgehoben bzw. angepasst werden.

B. Lösung

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung vor. Im Ausschuss sind zusätzliche Änderungen angenommen worden, die sich auf die Zuständigkeit der Länder bei der Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte sowie auf seine Bußgeldvorschriften beziehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8278 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
 b) Die Angabe zu den §§ 5 bis 16 wird zu der Angabe zu den §§ 4 bis 15.
2. In § 3 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „soweit“ durch die Angabe „soweit und solange“ ersetzt.
3. § 4 wird gestrichen.
4. Die §§ 5 und 6 werden zu den §§ 4 und 5.
5. § 7 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Nummer 2 wird gestrichen.
 bbb) Die Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.
 bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer4“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 wahrzunehmen und Proben nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 wahrzunehmen und Proben nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3“ ersetzt.
6. § 8 wird zu § 7.
7. § 9 wird zu § 8 und wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Die Inhaber der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und die Probenahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
8. Die §§ 10 und 11 werden zu den §§ 9 und 10.
9. § 12 wird zu § 11 und in den Absätzen 1 und 5 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „19. Dezember 2025“ durch die Angabe „13. Juli 2026“ersetzt.
10. § 13 wird zu § 12 und Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 2, eine Maßnahme nicht duldet,

3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 2, einen Raum nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bezeichnet, einen Raum oder ein Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig öffnet oder die Entnahme einer Probe nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

4. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

5. einer Rechtsverordnung nach § 9 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

11. § 14 wird zu § 13 und in Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „19. Dezember 2025“ durch die Angabe „13. Juli 2026“ersetzt.

12. § 15 wird zu § 14 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 bis 3 oder 4 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 bis 3 oder 4 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1“ ersetzt.

13. § 16 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 12 rechtskräftig verurteilt oder wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 14 Absatz 1“ durch die Angabe „nach § 11 rechtskräftig verurteilt oder wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 12 oder eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 14 Absatz 1“ durch die Angabe „nach § 11 oder eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 bis 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 bis 3 oder 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wird

1. ein Marktteilnehmer oder ein nachgelagerter Marktteilnehmer wegen einer rechtswidrigen Tat nach § 11 Absatz 1 bis 3 oder 4 verurteilt oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. gegen einen Marktteilnehmer oder einen nachgelagerten Marktteilnehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1 eine Geldbuße von mindestens zehntausend Euro rechtskräftig festgesetzt oder wiederholt eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt,

so kann ihm die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 in der Fassung vom 13. Juli 2026 für die Dauer von bis zu einem Jahr verbieten, das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 in der Fassung vom 13. Juli 2026 zu nutzen."

14. In Nummer 5 der Liste der EU-Rechtsakte wird die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2650, 23.12.2025; L 2025/90188, 28.2.2025) geändert worden ist" durch die Angabe „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/2102 vom 13. Juli 2026 (ABl. L, 2026/2102, 17.9.2026) geändert worden ist" ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Hermann Färber
Vorsitzender und Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Isabel Mackensen-Geis
Berichterstatterin

Niklas Wagener
Berichterstatter

Marcel Bauer
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Peter Felser, Isabel Mackensen-Geis, Niklas Wagener und Marcel Bauer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 21/8278** erstmals beraten und an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich zudem gutachtlich beteiligt. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf soll der Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 und der einschlägigen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 in nationales Recht dienen. Die sogenannte EU-Entwaldungsverordnung legt fest, dass die sechs Agrarrohstoffe Rinder, Kaffee, Kakao, Ölpalme, Kautschuk und Soja sowie bestimmte daraus erzeugte Produkte nur dann gehandelt werden dürfen, wenn sie entwaldungs- und waldschädlichfrei, im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslandes und unter Beachtung unternehmerischer Sorgfaltspflichten produziert worden sind. Damit sollen Rodungen und Schädigungen von Wäldern eingedämmt werden, die zur Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen, um die genannten Agrarrohstoffe zu gewinnen. Gemäß der EU-Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Entwaldungsverordnung unter Strafe gestellt werden. Der Gesetzentwurf legt auch die entsprechenden Bußgeldvorschriften und anderen Maßnahmen, u. a. die Einziehung der Erzeugnisse oder den Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren, fest. Außerdem sollen Änderungen am Holz-Handels-Sicherungs-Gesetz, am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und am Wettbewerbsregistergesetz vorgenommen werden.

Laut dem Gesetzentwurf soll die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen werden.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 21/8278 zu empfehlen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(10)97 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich in seiner 25. Sitzung am 11. November 2026 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 21/571) mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts über entwaldungsfreie Produkte sowie zur Umsetzung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt auf Drucksache 21/8278 befasst und festgestellt, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem sie die Nachhaltigkeitsziele

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“,
- 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“,
- 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“ und
- 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“

herausgearbeitet habe. Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8278 in seiner 38. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(10)97 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichts verwiesen.

Die **Bundesregierung** erklärte, auf ihre Initiative seien zahlreiche Vereinfachungen in der EU-Verordnung erreicht worden, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lieferketten. So werde für die meisten Forstbetriebe eine vereinfachte und einmalige Erklärung ausreichen, um die EU-Vorgaben zu erfüllen. Ferner genüge die Angabe einer Postanschrift statt Geodaten von Waldflächen. Forstbetriebsgemeinschaften, Betriebsverbände, forstwirtschaftliche Vereinigungen und Zusammenschlüsse könnten eine einzige gemeinsame Erklärung für das Holz ihrer Mitglieder abgeben. Die nachgelagerte Holz-Wertschöpfungskette werde faktisch von den Pflichten aus der Verordnung befreit. Der Gesetzentwurf regele insbesondere die Befugnisse der für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Behörden auf Bundesebene. Ein Inkrafttreten des Gesetzes sei vor Ende des Jahres erforderlich, ansonsten wären die Bundesländer allein für die Umsetzung verantwortlich, worauf diese nicht vorbereitet seien, und es könne zu Problemen bei der Zollabwicklung deutscher Lieferung in andere EU-Mitgliedstaaten kommen. Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge und die darin enthaltenen weiteren Vereinfachungen trage die Bundesregierung mit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Ziel der EU-Verordnung, die weltweite Entwaldung für Produkte, die in die EU eingeführt würden, zurückzudrängen. Dabei sollten aber die heimischen Waldbesitzenden vor unnötiger Bürokratie verschont bleiben. Daher erkundigte sich die Fraktion, was aus der von Bundesminister Alois Rainer im Deutschen Bundestag angekündigten Einführung einer Null-Risiko-Kategorie für Deutschland geworden sei. Ferner wollte die Fraktion wissen, welche Änderungen bei den Straftatbeständen und den Höchststrafen zur Abschreckung erreicht worden seien.

Die **Fraktion Die Linke** wies auf die ihrer Meinung nach erheblichen Schwachstellen der EU-Verordnung hin. Diese bestünden beispielsweise in der Aufweichung der Kriterien für die Kleinunternehmerregelung und die damit verbundene Aufhebung der lückenlosen Erhebung von Geodaten der in den Handel gebrachten Produkte. Ferner würden für die Trinkwassergewinnung und Klimaentwicklung wesentliche Biome wie der brasilianische Cerrado nicht erfasst. Die EU-Mindeststandards bei Sanktionen seien viel zu gering im Vergleich zu den immensen Schäden, die eine Umgehung der Verordnung auslösen könne. Die Bundesregierung habe bei der nationalen Umsetzung die Möglichkeit, darüber hinauszugehen. Ebenso könne sie die Prüfquote auf nationaler Ebene erhöhen. Kritisch sehe die Fraktion die Möglichkeit, Prüfaufgaben an private Unternehmen auszulagern.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, mit der EU-Verordnung werde ein Misstrauensvotum gegen zwei Millionen deutsche Waldbesitzer ausgesprochen. Im Gegensatz zu beispielsweise in Brasilien sei eine Entwaldung in Deutschland dank eines bewährten Bundeswaldgesetzes und strenger Landeswaldgesetze praktisch unmöglich.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Trotz der von der Bundesregierung geschilderten Abmilderungen sähen die Straf- und Bußgeldvorschriften für kleine fahrlässige Dokumentationsfehler drakonische Strafen vor.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte, weltweit gingen jedes Jahr große Waldflächen verloren und die EU-Verordnung solle verhindern, dass der Handel mit bestimmten importierten oder in der EU hergestellten Produkten zur Entwaldung beitrage. Das solle mit möglichst wenig Bürokratie ermöglicht werden. Daher sei vorgesehen, dass eine ordnungsgemäße Durchforstung und Verjüngungsnutzung sowie Sanitärhiebe bei Kalamitäten mit anschließender Wiederaufforstung oder natürlicher Widerbestockung nicht unter den Straftatbestand fallen sollten. Ferner sollten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Befugnisse der Behörden zum Betreten der Grundstücke und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gestrichen werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU*** begrüßte die erreichten Erleichterungen und Anpassungen. Die Vergabe von Prüfaufgaben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft an private Agenturen sei gestrichen worden, um dem Risiko der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen vorzubeugen. Ebenso sei der Zutritt zu Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestrichen worden, da solche Gefahren überhaupt nicht zu erkennen seien. Über das Strafmaß sei intensiv beraten worden. Die hohen Strafen beträfen vor allem Importeure, die sich bisher von dem im Holz-Handels-Sicherungsgesetz geltenden Strafmaß nicht hätten abschrecken lassen.

Die **Bundesregierung** ergänzte, es sei leider nicht möglich gewesen, die Null-Risiko-Kategorie auf EU-Ebene durchzusetzen, es seien aber viele Erleichterungen erreicht worden. Deutschland sei nun in der niedrigsten der drei Kategorien gering, mittel und hoch eingestuft. Es gebe in Deutschland keine extremen Fälle von Umweltkriminalität. Von einem Misstrauen gegenüber allen Waldbesitzern könne keine Rede sein.

2. Abstimmungsergebnis

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(10)97 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.

Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8278 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

1. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in Drucksache 21/8278 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird neben den allgemeinen Ausführungen auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/8278 verwiesen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat nimmt zur Kenntnis, dass die Qualifikation nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Entwaldungsfreie-Produkte-VO-DurchführungsG-E nur Fälle erfasst, in denen in den Fällen des § 12 Absatz 1 des Entwaldungsfreie-Produkte-VO-DurchführungsG-E ein Ökosystem nach § 330d Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert oder ein Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets nach § 330d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches zerstört oder derart weitreichend und erheblich geschädigt wird, dass die Schädigung nicht oder nur in einem Zeitraum beseitigt werden kann, der sich über viele Jahre oder Jahrzehnte erstreckt. Ausgeschlossen von der tatbestandlichen Erfassung sind daher beispielsweise ordnungsgemäß durchgeführte Durchforstungen oder Verjüngungsnutzungen von Waldbeständen sowie Sanitärhiebe bei Kalamitäten verbunden mit der Wiederaufforstung oder der natürlichen Wiederbestockung der betreffenden Waldflächen.

* Der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Hermann Färber, legte gemäß § 49 AbgG eine Interessenverknüpfung offen. Er sei Minderheitengesellschafter in einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem auch eine kleine Waldfläche gehöre.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat betont, dass die Ausübung der Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 1 - neu - nur unter den dort vorgegebenen engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen darf. Nur soweit es zur Überwachung der Einhaltung des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte, den auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte erlassenen Rechtsverordnungen und den in § 1 bezeichneten Rechtsakte erforderlich ist, dürfen die Befugnisse ausgeübt werden. Sie dürfen deshalb nicht zur Unterstützung anderer Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus müssen die Überwachungsmaßnahmen verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass die Befugnisse nur so weit ausgeübt werden dürfen, wie die ergriffene Maßnahme für den konkret verfolgten Überwachungszweck geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die vom betroffenen Unternehmer zu gewärtigenden Beeinträchtigungen angemessen ist. So wäre eine Betriebskontrolle vor Ort nicht erforderlich, wenn die benötigten Informationen mit vergleichbarem oder geringerem Aufwand auch auf anderem Wege beschafft werden könnten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Streichung von § 4.

Zu Nummer 2

Es wird klargestellt, dass die Zuständigkeit der Länder zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte, der auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte erlassenen Rechtsverordnungen und der in § 1 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte bezeichneten Rechtsakte dann endet, wenn ein in § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnetes relevantes Erzeugnis von einem Marktteilnehmer, der auf der Ebene der Primärproduktion oder des Gewinnes des relevanten Rohstoffes Holz tätig ist, ausgeführt oder in den Verkehr gebracht, mithin zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben worden ist.

Zu Nummer 3

Eine Befugnis für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, einer juristischen Person des Privatrechts im Wege der Beleihung die Befugnis zu übertragen, im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts eine der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte obliegende Aufgabe ganz oder teilweise wahrzunehmen, ist nicht erforderlich, weil die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einen entsprechenden Personalbedarf mit eignen Mitteln decken kann.

Zu den Nummern 4, 6 bis 8, 10, 12 und 13

Folgeänderungen zur Streichung des § 4.

Zu Nummer 5

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 - neu -, wonach die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch die Beamten der Polizei, befugt sind, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - neu - bezeichneten Grundstücke und Betriebsräume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten, soll gestrichen werden. Eine solche Befugnis, die auch das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz nicht vorsieht, erscheint auch vor dem Hintergrund entbehrlich, dass sie bislang im Rahmen der Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes nicht benötigt worden ist.

Zu den Nummern 9, 11 und 13

Die Verordnung (EU) 2023/1115 ist zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/2102 der Kommission vom 13. Juli 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse (ABl. L, 2026/2102, 17.9.2026) geän-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dert worden. § 11 Absatz 1 und 5 Satz 2 Nummer 2 - neu -, § 13 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 - neu- und § 15 Absatz 4 - neu - sind daher hinsichtlich der Fassung, in der die Verordnung (EU) 2023/1115 anzuwenden ist, entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für den Verweis auf die letzte Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 in Nummer 5 der Liste der EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 14

Aktualisierung der Nummer 5 der EU-Rechtsakte.

Berlin, den 11. November 2026

Hermann Färber
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Isabel Mackensen-Geis
Berichterstatterin

Niklas Wagener
Berichterstatter

Marcel Bauer
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.